# Gemeinde Buch in Tirol

Aktenzeichen: B-0094-07
Datum: 27.08.2026

**Ladung zur Bauverhandlung**
Zu-, Um- und Anbaumaßnahmen und teilweise Änderung des Verwendungszwecks auf Grundstück 87/1, KG Buch, Buch 44

## K U N D M A C H U N G

Herr Georg Partl, Buch 44/2, 6220 Buch in Tirol, hat bei der Gemeinde Buch in Tirol um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben Zu-, Um- und Anbaumaßnahmen und teilweise Änderung des Verwendungszwecks auf Grundstück 87/1, KG Buch, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. § 41 AVG die mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 17.09.2026**

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt **um ca. 11:15 Uhr an Ort und Stelle** zusammen.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Beteiligte können, während den Zeiten des Parteienverkehrs die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung im Bauamt der Gemeinde Buch in Tirol (St. Margarethen 108) einsehen.
Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Ende der Verhandlung bei der Behörde eingelangt sein.
Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.
Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Buch in Tirol Bez. Schwaz

Marion Wex